

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Erteilung einer allgemeinen Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171, zuletzt geändert durch Artikel 8 und Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575), für das Kommissionieren von Arzneimitteln, Lebensmitteln und Hygieneartikeln sowie für die Anlieferung und Annahme der Waren

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen und gesundheitserhaltenden Gütern wird im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im dringenden öffentlichen Interesse gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung, zur Abweichung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 ArbZG, erlassen.

A. Ausnahmegewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Lebensmitteln, Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie apothekenpflichtigen Artikeln und medizinischen Verbrauchsmaterialien.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht am 25.12. und 26.12.2020.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme von Ausnahmen nach dieser Allgemeinverfügung die Lage (Beginn, Ende) und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten, die Ruhepausen und die Freischichten für alle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwei Jahre lang aufzubewahren.

C. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist nach dem Buchstaben A1. bis einschließlich 10. Januar 2021 befristet.

Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bei wesentlichen Veränderungen der Sachentscheidungsvoraussetzung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

- I. Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich erneut in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen in weiten Teilen Thüringens wieder angestiegen. Die Landesregierung des Freistaats Thüringen musste daher durch die Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Ergänzung der allgemeinen Infektionsschutzregeln vom 14. Dezember 2020 erneut drastische Maßnahmen treffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

- II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.
Für den Erlass einer solchen Zulassung ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz sachlich und örtlich zuständig, hier gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO.

Diese Ausnahmen sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der COVID-19-Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch den Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen wie bspw.
Abverkauf von Lebensmitteln, Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und apothekenpflichtigen Gütern, Schutzmasken und ähnlichem.

- III. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe und Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend notwendig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Wegen der besonderen Bedeutung der Weihnachtsfeiertage, 25. und 26. Dezember 2020, sowohl im religiösen als auch im sozialen Sinn, sind die vorgenannten Weihnachtsfeiertage von der Allgemeinverfügung ausgenommen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, sind die Zulassung der Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 10. Januar 2021 erlassen.

- IV. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung zur umgehenden Sicherstellung insbesondere der medizinischen Versorgungslage und der Sicherstellung der durchgängigen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die Ermöglichung von Ausnahmen ist die Versorgung der Bevölkerung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendige Testung auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Allgemeinverfügung zurücktreten.

- V. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 ThürVwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung aufgrund der besonderen Umstände gemäß § 9 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen (Verkündigungsgesetz) durch Veröffentlichung im Internet (<http://corona.thueringen.de/>). Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt wird baldmöglichst nachgeholt. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

oder bei dessen Regionalinspektionen

Linderbacher Weg 30	99099 Erfurt
Otto-Dix-Straße 9	07548 Gera
Gerhart-Hauptmann-Straße 3	99734 Nordhausen
Karl-Liebknecht-Straße 4	98527 Suhl

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

Bad Langensalza, 22. Dezember 2020

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Der Präsident

gez. Detlef Wendt

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als sechs Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter dem Buchstaben A. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).